

**78. Änderung des Flächennutzungsplanes**

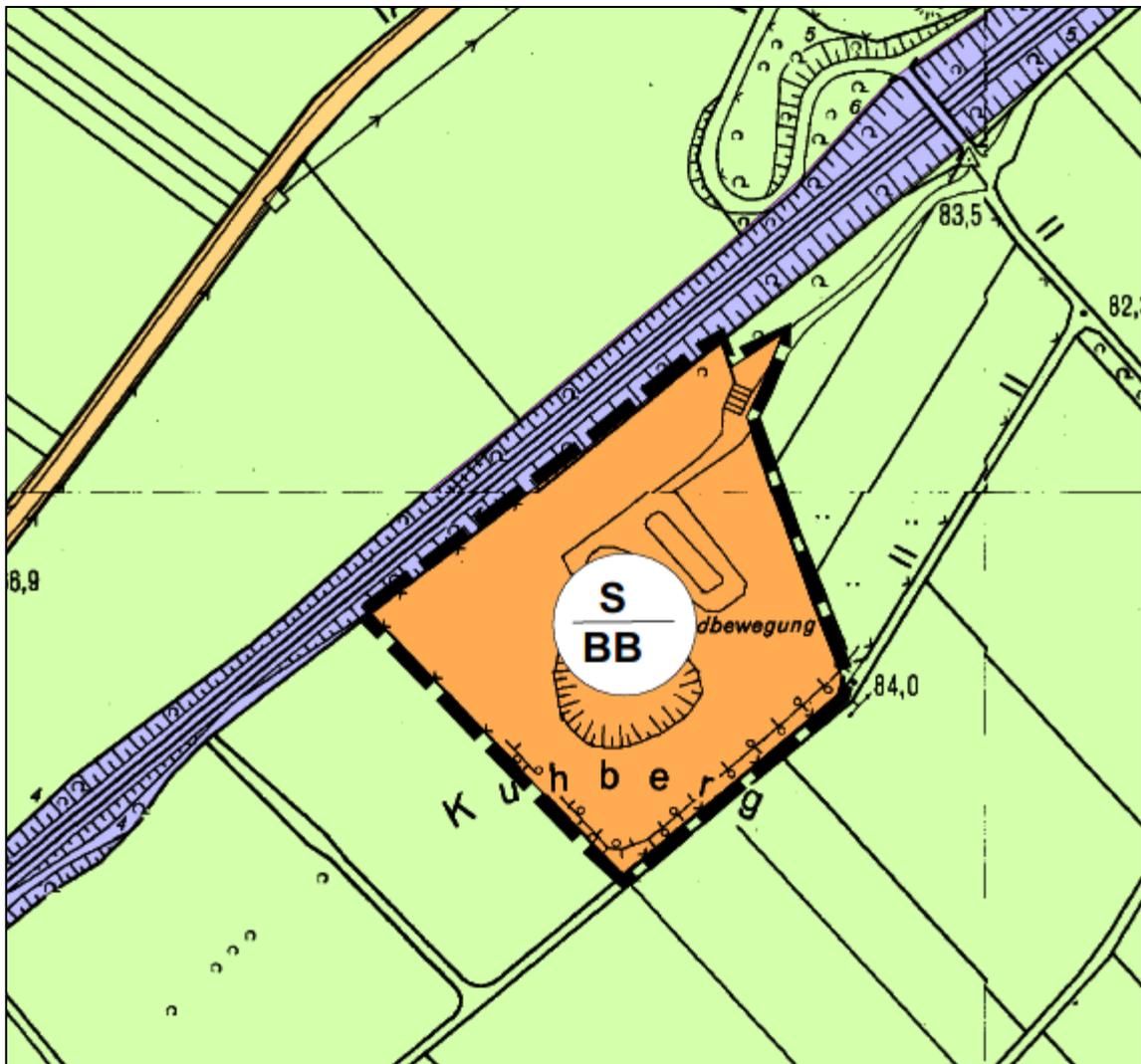
für eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage

Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach



**Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB**

Stand: 25.03.2022



## Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass/ Ziel und Zweck der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung/ Verfahren	3
1.3	Hinweis auf Teil B: Umweltbericht	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
2.1	Lage und Abgrenzung	5
2.2	Bestand und Umgebung der Planung	5
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	6
3.1	Landes- und Regionalplanung	6
3.2	Landschaftsplan	8
4.	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
4.1	Gültige Darstellung des Flächennutzungsplanes	9
4.2	Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes	9
5.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	10
5.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionssituation	10
5.2	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Landschaftsbild	11
5.3	Baukultur / Denkmal- und Bodendenkmalpflege	11
5.4	Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft	13
5.5	Belange der Landwirtschaft / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	15
5.6	Boden / Altlasten	16
5.7	Kampfmittel	16
5.8	Verkehr	16
5.9	Ver- und Entsorgung	16
5.10	Klimaschutz und Klimaanpassung	16
5.11	Sachgüter	17
5.12	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	17
6.	FLÄCHENBILANZ	19
7.	ANLAGEN	19

## **1. VORBEMERKUNGEN**

### **1.1 Planungsanlass/ Ziel und Zweck der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zur Erweiterung des Betriebsgeländes der SP Recycling GmbH um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage südlich von Geilenkirchen-Müllendorf unmittelbar südlich der Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach beabsichtigt die Stadt Geilenkirchen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Auf einer ca. 2,23 ha großen Fläche soll eine „Sonderbaufläche“ anstelle von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Der gesamte Standort erfüllt seit vielen Jahren Funktionen, die der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz dienen. Die Kompostieranlage trägt seit Einführung der getrennten Bioabfallsammlung dazu bei, organische Abfälle dem Naturkreislauf aufbereitet wieder zuzuführen. Die Bauschutttaufbereitungsanlage trägt dazu bei, Abfälle aus Baustellen, sowohl aus dem Hochbau- wie aus dem Tiefbaubereich, aufzubereiten, zu brechen, zu klassieren und der Wiederverwendung zuzuführen. Beide Anlagen sind unbefristet genehmigt.

Eine neugeplante Bodenbehandlungsanlage reiht sich in diese Funktionen ein und soll dazu dienen, kontaminierten Boden möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen oder unter Schonung knapper Deponierungskapazitäten gegebenenfalls in unterschiedliche Entsorgungswege zu leiten.

Im Hinblick auf die Neufassung der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe stellt sich dar, dass sich zukünftig höhere und weitergehende Aufbereitungsaufgaben, insbesondere im Bodenmanagement, ergeben. Für die SP Recycling GmbH ist bereits seit Jahrzehnten Prämissen und Leitgedanke: Aufbereitung statt Deponierung.

Daher sind Ziele der Planung und späteren Realisierung:

- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Anlage
- die Steigerung von möglichen Materialaufbereitungen und Rückführungen in das Kreislaufsystem im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes,
- zukunftsweisender und verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Rohstoffen,
- Sicherung und Erhaltung eines Betriebes in der Stadt Geilenkirchen zur Gewährleistung von kurzen Wegen zu den Hoch- und Tiefbau-Baustellen in der Region.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung/ Verfahren**

Der Flächennutzungsplan ist ein Bauleitplan vorbereitender Art. In ihm werden die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet dargestellt. Er begründet, anders als der

Bebauungsplan, noch kein Baurecht und somit keinen Anspruch auf eine Genehmigung z.B. nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht.

Für diesen Planungsfall, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes, bedeutet das, dass die Bodenbehandlungsanlage (Planungsanlass), auch nachdem der Flächennutzungsplan wirksam ist, noch nicht errichtet werden darf. Für die Flächennutzungsplanänderung reicht es aus darzulegen, dass überhaupt die in der Sonderbaufläche erwähnten Anlagentypen am geplanten Ort grundsätzlich zulassungsfähig sind. Die Details der Anlagen, wie Größe, Kapazität, Maschineneinsatz etc., werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Die Voraussetzung für den eigentlichen Bau der Anlage ist, dass die erforderliche Genehmigung (voraussichtlich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz) erteilt worden ist. In diesem auf die FNP-Änderung folgenden Genehmigungsverfahren wird im Detail die Zulässigkeit des konkret geplanten Betriebes geprüft und ein verträgliches Betreiben der Anlage fixiert. Voraussetzung für die Zulassung in diesem Genehmigungsverfahren ist der detaillierte Nachweis der Umgebungsverträglichkeit.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als selbstständige Änderung gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB in Anlehnung an Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans NRW für die Erweiterung / Nachfolgenutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bzw. Außenbereich nach § 35 BauGB vorgenommen.

Das Verfahren zur 78. Änderung wird gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange jeweils mit Äußerungsgelegenheit sowie Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen). Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Ratssitzung der Stadt Geilenkirchen am 09.02.2022 gefasst.

Die rechtlichen Grundlagen sind im Einzelnen der Planzeichnung zu entnehmen.

### **1.3 Hinweis auf Teil B: Umweltbericht**

Gemäß § 2a BauGB ist im Rahmen des Planverfahrens ein Umweltbericht zu erarbeiten. Er wird zum Offenlagebeschluss vorliegen und liegt dann der Begründung Teil A als gesonderter Teil B bei. In dem jetzigen, frühzeitigen Beteiligungsschritt werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes zu äußern (§ 4 Abs. 1 BauGB).

## 2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

### 2.1 Lage und Abgrenzung

Der Bereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Außenbereich der Stadt Geilenkirchen zwischen den Ortsteilen Müllendorf und Beeck, südlich angrenzend an die Bahnlinie Aachen – Mönchengladbach. Südlich wird das Gebiet über die K24 mit einem Abzweig auf einen Wirtschaftsweg erschlossen.



Abbildung 1: Lage der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Quelle: Amtliche Basiskarte, © Land NRW

Im Südosten sowie im Südwesten grenzt der Planbereich der Änderung an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hieran anschließend grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich befindet sich unmittelbar eine Sand- und Kiesabgrabung der SP Recycling GmbH.

Der Planbereich begrenzt sich im Wesentlichen auf das Flurstück 129 in der Flur 9, Gemarkung Würm.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### 2.2 Bestand und Umgebung der Planung

Im Planbereich und in der unmittelbaren Umgebung werden durch den Eigentümer derzeit eine Kompostierungsanlage, eine Bauschuttrecyclinganlage und eine Betonmischanlage betrieben. Hierzu wurden in der Vergangenheit durch das staatliche Umweltamt Aachen Genehmigungen erteilt. Nordöstlich angrenzend an diesem Standort wird eine kürzlich begonnene Abgrabung ausgeführt. Entlang der Bahnlinie im Nordwesten befindet sich ein stark mit Gehölzen überwachsener Grünstreifen. Der Änderungsbereich ist weitläufig – bis auf die Bahnlinie – von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die nächste Ortschaft Müllendorf im Norden ist ca. 300 m, Würm im Nordosten ca. 800 m und Beeck im Südosten ca. 1000 m entfernt.

### **3. ÜBERGEORDNETE PLANUNG**

#### **3.1 Landes- und Regionalplanung**

##### Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten am 8. Februar 2017 (GV. NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112), in Kraft getreten am 6. August 2019.) ist der Zentralort der Stadt Geilenkirchen als Mittelzentrum eingestuft und stellt damit einen Siedlungsraum dar. Der Ortsteil Müllendorf sowie die umliegenden Ortsteile liegen allesamt im Freiraum.

Im Landesentwicklungsplan wird in Kap. 2 das Ziel 2-3 festgelegt, in dem erklärt wird, dass das Land in Siedlungsräume und Freiräume zu unterteilen ist. Siedlungsräume übernehmen vorrangig Siedlungsfunktionen, Freiräume vorrangig Freiraumfunktionen. Ausnahmsweise können jedoch im Freiraum Bauflächen und Baugebiete festgesetzt werden, wenn es sich u.a. um angemessene Erweiterungen (und Nachfolgenutzungen) vorhandener Betriebsbereiche (...) handelt. Damit wird es den Kommunen ermöglicht, diese Erweiterungen über eine Bauleitplanung zu sichern.

Es wird dazu im LEP zum Ziel 2-3 erläutert, dass in Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein soll. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen. Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen<sup>1</sup>. Aufgrund der bereits erfolgten unbefristeten Genehmigungen in der Vergangenheit für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kompostierung von Pflanzenabfällen und für die Errichtung und zum Betrieb einer mobilen / semimobilen Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein sowie zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist die Erweiterung um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage am gleichen Standort landesplanerisch angemessen.

---

<sup>1</sup> Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 06.08.2019, Erläuterung zu Ziel 2-3

Im Zuge der Landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW nahm die Bezirksregierung Köln als Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: „gegen die [78.] Änderung des Flächennutzungsplans werden keine raumordnerischen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden“.<sup>2</sup>

### Regionalplanung

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Stand: Oktober 2016) stellt im Bereich Müllendorf „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, überwiegend mit der Schutzfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dar. Nördlich von Müllendorf liegt der landesplanerisch bedeutsame Bereich für den Schutz der Natur „Rur- und Wurmaue“ (BSN: HS12). Die Wurm ist als Gewässer dargestellt.

Für den Planbereich und darüber hinaus – zwischen Bahnlinie und K24 – ist im gültigen Regionalplan ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) mit der Bezeichnung Geilenkirchen-Müllendorf ausgewiesen (Nr. 47). Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes (Aufstellungsbeschluss 10.12.2021) erfolgt parallel die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe“ (Auslegungsbeschluss 13.03.2020).

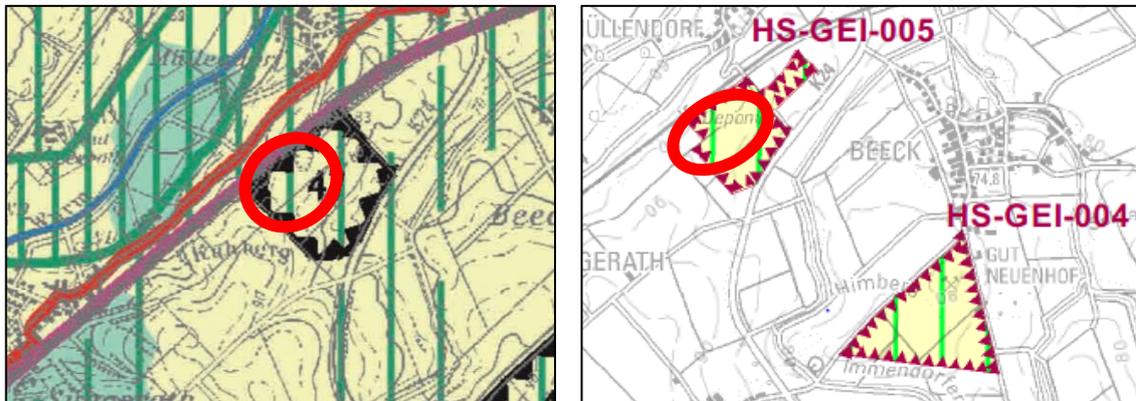


Abbildung 2: Links: Änderungsbereich, Auszug aus dem gültigen Regionalplan, Rechts: Entwurf Sachlicher Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ (Auslegungsbeschluss 13.03.2020)

Quelle: Bezirksregierung Köln

In beiden Plänen ist die Fläche des Änderungsbereiches als Freiraumbereich mit der Zweckbestimmung Aufschüttung und Abgrabung dargestellt.

Da jedoch der Landesentwicklungsplan (vgl. oben) in der Planungshierarchie übergeordnet ist (vgl. LEP NRW, Ziel 2-3), und hier den Kommunen zur Verwirklichung dieses Zieles

<sup>2</sup> Anschreiben Bezirksregierung Köln, 09.11.2021

zugestehende Bauleitplanung durchzuführen, ist die angestrebte Nutzung planungsrechtlich zu sichern.

Im Ergebnis eines vorbereitenden Gesprächs mit der Bezirksregierung wurde eine Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des Zieles 2-3 LEP NRW in Aussicht gestellt. Die Bestätigung der raumordnerischen Anpassung ist schriftlich am 09.11.2021 erfolgt.

Unmittelbar nordwestlich ist ein Schienenweg für den regionalen und überregionalen Schienenverkehr dargestellt (Bahnstrecke Aachen – Mönchengladbach). Parallel nördlich der Bahnlinie ist eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan ausgewiesen.

### **3.2 Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsplan LP I-3 Geilenkirchener Wurmatal. Als landschaftsplanerische Entwicklungsziele werden für das Plangebiet im Nordwesten zum einen das Ziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, zum anderen im Südosten das Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen festgesetzt. Das Ziel 1 beschränkt sich hier auf den bewachsenen Gehölzstreifen unmittelbar südlich der Bahnlinie. Hier grenzt nördlich auch das Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Wurmatal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch.“ an.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs ist somit lediglich als Entwicklungsziel 2 der Anreicherung festgesetzt. Da das Plangebiet darüber hinaus regionalplanerisch als BSAB-Fläche mit dem Rekultivierungsziel BSLE dargestellt ist (vgl. Kap. 3.1), widersprechen sich die Entwicklungsziele im Regionalplan und im Landschaftsplan nicht.

*Hinweis: Übergeordnetes LEP NRW Ziel 2-3 bestätigt die raumordnerische Anpassung der Fläche als angemessene Betriebserweiterung im Freiraum.*

## **4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

### **4.1 Gültige Darstellung des Flächennutzungsplanes**

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Der Änderungsbereich ist seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden. Es ist nur folgerichtig, für die beabsichtigte Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (im Wesentlichen Flurstück 129).

Da es um eine planerische Betriebserweiterung geht (vgl. auch LEP NRW, Ziel 2-3), ist für den Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes eine konkrete Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entbehrlich.

### **4.2 Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ergänzung des Betriebes um die Bodenbehandlungsanlage zu schaffen und so eine städtebauliche Ordnung herzustellen, ist es folgerichtig, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Daher wird der Flächennutzungsplan in seiner 78. Änderung im Bereich südlich der Bahnlinie auf einer ca. 2,23 ha großen Fläche (im Wesentlichen Flurstück 129, Flur 9) wie folgt geändert: Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage (S / BB). Dies entspricht der derzeitigen und auch geplanten Nutzung der Fläche.

Im Regionalplan ist dieser Bereich seit vielen Jahren bereits als BSAB Nr. 47 (vgl. Kap. 3.1) dargestellt, im Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung sind die Sand- und Kiesvorkommen bereits abgebaut und der Abbaubereich wieder verfüllt. Zudem spricht für die Darstellung und deren Zweckbestimmung das Zusammenwirken mehrerer Funktionen und deren Lage im Raum inmitten von landwirtschaftlichen Flächen in mittlerer bis großer Entfernung zu den nächsten Ortschaften.

## 5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

### 5.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionssituation

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Bereits vor der landesplanerischen Stellungnahme durch die Bezirksregierung wurden die Fachbehörden der Kreisverwaltung um Stellungnahme gebeten. Von der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der zukünftig geplanten mechanisch-biologischen Bodenbehandlungsanlage in Abhängigkeit von der Durchsatzkapazität um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handeln könnte, für die dann nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Genehmigungsantrag nach BImSchG erforderlich und bei der zuständigen Behörde einzureichen ist.

Um sicherzugehen, dass die geplante Sonderbaufläche auch im Hinblick auf Immissionen realisierbar ist, wurde per Gutachten untersucht, ob ein entsprechender Betrieb am geplanten Ort immissionsverträglich geführt werden könnte<sup>3</sup>. Im Ergebnis zeigt das Gutachten deutlich, dass eine Betriebsstätte, wie sie der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche entspricht, umgebungsverträglich wäre (vgl. Kap. 5.4).

Im Zuge der Baugenehmigung der Kompostierungsanlage in 1996 wurde ein Geruchsgutachten erstellt<sup>4</sup>. Auch auf aufgrund dieser Ergebnisse sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Es wurde 1996 bereits gutachterlich nachgewiesen, dass auch diese Kompostierungsanlage umgebungsverträglich ist (vgl. Kap. 5.4).

Durch die Bahnlinie Aachen-Mönchengladbach, die unmittelbar nordwestlich am Geltungsbereich vorbeiführt, werden ebenfalls keine negativen Auswirkungen bezüglich des Schalles auf die Sonderbaufläche sowie auf die benachbarten Ortslagen zu erwarten sein.

---

<sup>3</sup> Schallimmissionstechnische Voreinschätzung für beabsichtigte Nutzung im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Nr. XPG/01/22/GE/004, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 01.03.2022

<sup>4</sup> Lufttechnisches Gutachten zur Prognose der Geruchsstoffemissionssituation resultierend aus den Emissionen einer geplanten Anlage zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen der Firma H.-J. Pyls, Geilenkirchen, ECOPLAN GmbH, Mönchengladbach, Januar 1996

## 5.2 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten, da die entsprechend benachbarten Ortsteile Müllendorf, Würm und Beeck zu weit entfernt sind, als dass Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben im Änderungsbereich hervorgerufen werden könnten. Im Umfeld befinden sich keine Einrichtungen, die durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung beeinträchtigt werden könnten. Die Bauleitplanung schafft die Voraussetzungen einer auch künftig geordneten städtebaulichen Entwicklung und ermöglicht eine verträgliche Erweiterung der Nutzungen innerhalb der Sonderbaufläche.

## 5.3 Baukultur / Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Baudenkmale sind nicht betroffen, Bodendenkmale sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt.

## 5.4 Immissionen / Emissionen

### Schallimmissionen

Aus der Änderung eines Flächennutzungsplanes können sowohl unter den Gesichtspunkten des Baurechts wie auch nach dem Immissionsschutzrecht noch keine Genehmigungen abgeleitet werden. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, in dem aus Sicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen zu Geräuschemissionen nach TA Lärm zu gewerblich-technischen Anlagen keine konkreten baulichen Maßnahmen oder auch ggf. notwendige schalltechnische Festlegungen wie Betriebszeitenbegrenzungen oder Lärmschutzbauwerke behandelt werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanes ist zur möglichen Ausräumung von Bedenken eine schallimmissionstechnische Voreinschätzung erarbeitet worden<sup>5</sup>. Hier heißt es: „Nach den derzeitigen Erkenntnissen, vordergründig aufgrund der Beschränkung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum und den gegebenen, vergleichsweise großen Schutzabständen zu den Rändern der Siedlungsbereiche von Müllendorf, Würm und Beeck bestehen keine grundsätzlichen schalltechnischen Bedenken<sup>6</sup>. Den Aussagen und Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), die gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben haben, wird zusammenfassend aus gutachterlicher Sicht gefolgt. In der schallimmissionstechnischen Voreinschätzung Nr. XPG/01/22/GE/004 vom 01.03.2022 (einschl. Anlage) wird die

---

<sup>5</sup> Schallimmissionstechnische Voreinschätzung für beabsichtigte Nutzung im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Nr. XPG/01/22/GE/004, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 01.03.2022

<sup>6</sup> ebenda, IBK Schallimmissionsschutz, Anschreiben Zusammenfassung, 02.03.2022

schalltechnische Verträglichkeit nachgewiesen. Näheres ist der Fachstellungnahme, die als Anlage 1 zur Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt ist, zu entnehmen.

#### Geruchsimmissionen

Die Ergebnisse des, im Zuge der Baugenehmigung im Jahr 1996 für die im Plangebiet befindliche Kompostierungsanlage, erstellten Geruchsgutachten wurden auf Grundlage der TA Luft 1986 und der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt<sup>7</sup>.

Aufgrund der räumlichen Nähe und der vergleichbaren topographischen Gliederung wurde für den Standort Geilenkirchen-Müllendorf die Ausbreitungsklassenstatistik der synoptischen Station Wildenrath als repräsentativ zugrunde gelegt. Die Beurteilung der Geruchsstoffimmissionswerte erfolgt entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Als Beurteilungsgebiet wurde die Wohnbebauung in Müllendorf und teilweise die Wohnbebauung von Würm gewählt. Andere Wohngebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ergeben sich sieben relevante Beurteilungsflächen. Eine Beurteilungsfläche wird aus neun Aufpunkten in 125 m Abständen gebildet. Die Aufpunkthöhe (z) wurde mit 1,5 m über Grund festgelegt. Der Geruchsstoffimmissionswert wird pro Beurteilungsfläche aus neun Einzelwerten als arithmetischer Mittelwert gebildet.

#### Geruchsstoffimmissionsvorbelastung IV

Da in der Umgebung der geplanten Anlage nicht mit einer Geruchsstoffvorbelastung zu rechnen ist und auch aufgrund der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan langfristig keine Ansiedlung anderer Geruchsemittenten zu erwarten ist, wurde die Geruchsstoffvorbelastung zu IV = 0 gesetzt.

#### Geruchsstoffimmissionszusatzbelastung IZ

Die maximale Geruchsstoffimmissionszusatzbelastungssituation IZ angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden beträgt:

---

<sup>7</sup> Lufttechnisches Gutachten zur Prognose der Geruchsstoffemissionssituation resultierend aus den Emissionen einer geplanten Anlage zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen der Firma H.-J. Pyls, Geilenkirchen, ECOPLAN GmbH, Mönchengladbach, Januar 1996

Wohn- / Mischgebiet	Gewerbe- / Industriegebiet
relative Häufigkeit der Geruchsstunden	
0,059	nicht vorhanden

#### Geruchsstoffimmissionsgesamtbelastung IG

Die Kenngröße der Gesamtbelastung ergibt sich aus der Addition der Kenngrößen für die vorhandene Belastung und der zu erwartenden Zusatzbelastung. Die Kenngröße der Gesamtbelastung ist zunächst auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden und anschließend mit dem Immissionswert für das jeweilige Gebiet zu vergleichen.

Die maximale Geruchsstoffimmissionsgesamtbelastungssituation angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden beträgt:

Wohn- / Mischgebiet	Gewerbe- / Industriegebiet
relative Häufigkeit der Geruchsstunden	
0,06	nicht vorhanden

Es zeigt sich, dass die Immissionswerte IW für Wohn-/ Mischgebiete mit 0,10 und für Gewerbe-/ Industriegebiete mit 0,15 an allen betrachteten Beurteilungsflächen deutlich unterschritten werden, d. h. es ist gutachterlich nachgewiesen, dass auch von der vorhandenen Kompostierungsanlage keine negativen (Geruchs-)Auswirkungen zu erwarten sind. Näheres ist dem Gutachten, das als Anlage 2 zur Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt ist, zu entnehmen.

### **5.5 Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft**

#### Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Bereits vor der landesplanerischen Stellungnahme durch die Bezirksregierung wurden die Fachbehörden der Kreisverwaltung um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Aspekte des Naturschutzes mit inhaltlicher Substanz sind nicht betroffen. Die notwendigen Zustimmungen oder naturschutzrechtlichen Befreiungen der unteren Naturschutzbehörde werden - soweit erforderlich - in Aussicht gestellt.

Das Plangebiet ist überwiegend bereits baulich genutzt. Der hinzukommende Bereich für die Bodenbehandlungsanlage ist bereits ausgekieset und verfüllt. Er ist in der aktuellen Abtragungsgenehmigung (Genehmigung vom 17.02.2021) als zu bebauender Bereich

berücksichtigt. Es ist daher folgerichtig, das Vorhaben planungsrechtlich zu sichern, so dass nach folgender Genehmigung die Anlage errichtet werden kann.

Es werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen in eingeschränktem Maße überplant. Mit der Bebauung sind ebenfalls geringfügig Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Wasserhaushalt durch Mehrversiegelung verbunden. Eine negative, klimatische Wirkung ist nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch die Planung nicht zu erwarten. Im Änderungsverfahren ist jedoch eine schalltechnische Untersuchung erstellt worden.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Das jetzige Landschaftsbild im Plangebiet ist bereits überwiegend überformt, die Umgebung wird aber als landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten bleiben.

Es ist von einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern auszugehen. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird vorausgesetzt.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Artenschutzprüfung, Stufe 1 wird durchgeführt. Mit geschützten Arten ist anhand der konkreten Gegebenheiten nicht zu rechnen.

Der Landschaftsplan enthält keine Festsetzungen für den Änderungsbereich. Es werden Entwicklungsziele formuliert.

Durch die FNP-Darstellung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. BauNVO dargestellt. Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Voraussetzungen geschaffen für die Ansiedlung von Vorhaben, die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Eine ausführliche Betrachtung der Schutzgüter erfolgt im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts zur FNP-Änderung, der bis zum Offenlagebeschluss vorliegen wird.

### Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Zuge des Antrags auf Erweiterung der Abgrabung Pyls zur Gewinnung von Sand und Kies<sup>8</sup> im Februar 2019 wurde bereits eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgenommen. Parallel zum Antrag wurde im Rahmen der Kompensation der Maßnahme ein Rekultivierungsplan erstellt. Auf Grundlage des Planverfahrens der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entbehrlich. Im folgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die Eingriffe in Natur und Landschaft für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und hier im speziellen für die Realisierung einer mechanisch-biologischen Bodenbehandlungsanlage zu bewerten.

### Artenschutzprüfung

Im Rahmen des gleichen Antrags auf Erweiterung der Abgrabung Pyls zur Gewinnung von Sand und Kies im Februar 2019<sup>9</sup> wurden bereits artenschutzrechtliche Belange untersucht.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg sind die Inhalte der vorliegenden Daten ausreichend<sup>10/ 11</sup>. Sie müssen jedoch auf die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden.

Die Artenschutzprüfung wird bis zum Offenlagebeschluss erarbeitet.

## **5.6 Belange der Landwirtschaft / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche begründet werden.

Die Inanspruchnahme „landwirtschaftlicher Flächen“ ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Der Änderungsbereich und weitere Teile außerhalb des Geltungsbereiches sind seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden. Hier werden nach vorangegangener Abgrabung eine Kompostieranlage, eine Bauschuttrecyclinganlage und ein

---

<sup>8</sup> Antrag auf Erweiterung der Abgrabung Pyls zur Gewinnung von Sand und Kies, Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH, Aachen, Februar 2019, Kap. 8.3, S.61 ff

<sup>9</sup> ebenda, Kap. 8.3, S.61 ff

<sup>10</sup> Ebenfalls zur Erstellung des Teiles B der Begründung: Umweltbericht

<sup>11</sup> Vgl. Mail Untere Naturschutzbehörde vom Mittwoch 09. März 2022, 8:37 an die Stadt Geilenkirchen

Betonwerk betrieben. Diese sollen als Betriebserweiterung um eine Bodenbehandlungsanlage ergänzt werden.

Es ist nur folgerichtig, für das beabsichtigte Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die zur Änderung anstehende Fläche stellt keine klassische landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Aus den zuvor genannten Gründen ist für den Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes eine konkrete Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entbehrlich.

## **5.7 Boden / Altlasten**

### Boden

Der überwiegende Bodentyp im Änderungsbereich ist Pseudogley mit einer Grundwasserstufe von 0 und einem mittleren Staunässegrad von 3. Der Oberboden ist schluffiger Lehm. Er hat eine geringe Filterfähigkeit.

### Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

## **5.8 Kampfmittel**

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Abgrabung auf Kampfmittel überprüft worden.

## **5.9 Verkehr**

Der Standort ist gut erschlossen; erst vor kurzem wurde auf der K24 in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Kreis Heinsberg) eine Linksabbiegespur eingerichtet. Auf dem Weg von der K24 bis zum Betriebsgelände wurden Begegnungsausweichspuren für Lastwagen hergestellt.

## **5.10 Ver- und Entsorgung**

Da der Änderungsbereich bereits seit langem baulich genutzt wird, ist von einer entsprechenden Ver- und Entsorgung des Gebietes auszugehen. Konkrete Details hierzu werden nachgereicht.

## **5.11 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte verankert. Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den

Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Ziel der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die angemessene Erweiterung eines bisherigen Betriebsstandortes im Außenbereich. Die Flächen werden schon seit langem baulich durch Abgrabungen genutzt. Daher ist die Bodenbehandlungsanlage im Hinblick auf Rohstoff- und Deponieschonung durch Wiederverwertung nachhaltig sinnvoll. Durch die bereits dort betriebenen Anlagen würde kein neuer Siedlungsansatz geschaffen, sondern eine bestehende bauliche Nutzung ergänzt; Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind gegeben.

Der gesamte Standort erfüllt seit vielen Jahren Funktionen, die der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz dienen. Die Kompostieranlage trägt seit Einführung der getrennten Bioabfallsammlung dazu bei, organische Abfälle dem Naturkreislauf aufbereitet wieder zuzuführen. Die Bauschutttaufbereitungsanlage trägt dazu bei, Abfälle aus Baustellen, sowohl aus dem Hochbau- wie aus dem Tiefbaubereich, aufzubereiten, zu brechen, zu klassieren und der Wiederverwendung zuzuführen. Die geplante Bodenbehandlungsanlage reiht sich in diese Funktionen ein, und soll dazu dienen, kontaminierten Boden möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen oder unter Schonung knapper Deponierungskapazitäten gegebenenfalls in unterschiedliche Entsorgungswege zu leiten.

#### **5.12 Sachgüter**

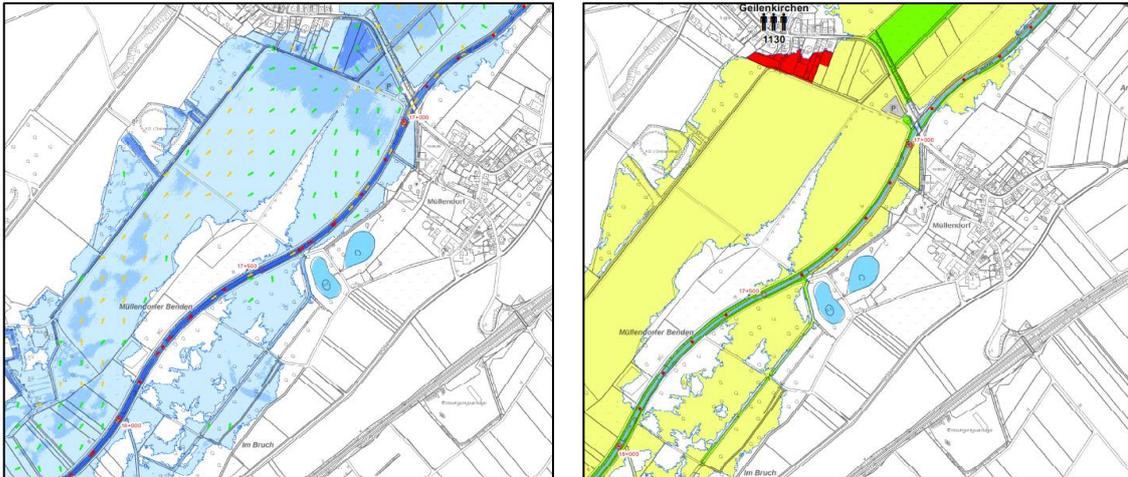
Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

#### **5.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden**

Etwa 500 m nördlich verläuft die Wurm. Es besteht ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Wurm“ aus dem Jahr 2012, welches derzeit überarbeitet wird und mittlerweile vorläufig gesichert ist. Auswirkungen auf den Änderungsbereich sind auszuschließen.

Die Wurm ist in diesem Bereich nicht mit Anlagen des technischen Hochwasserschutzes ausgerüstet. Hier sind ausgiebige Überflutungsflächen vorhanden, die jedoch noch weiter nördlich auch auf Siedlungsbereiche treffen (vgl. Abb. 3) Hier sind die seltenen Regereignisse dargestellt (HQextrem). Überflutungen wären bei einer niedrigen Wahrscheinlichkeit großflächig bis 0,5 m Tiefe möglich.

Auch hier sind jedoch Auswirkungen auf den Änderungsbereich auszuschließen.



Abbildungen 3: Hochwassergefahrenkarte (links), Hochwasserrisikokarte (rechts), seltenes Ereignis für den Bereich der Wurm um Müllendorf

Quelle: Copyright © FLUSSGEBIETE NRW, 2017-2022; <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-wurm-6209>

Ein Risiko stellen darüber hinaus Starkregenereignisse dar. Starkregenkarten liefern auf lokaler Ebene bereits für zahlreiche Kommunen wertvolle Informationen für Bürgerinnen

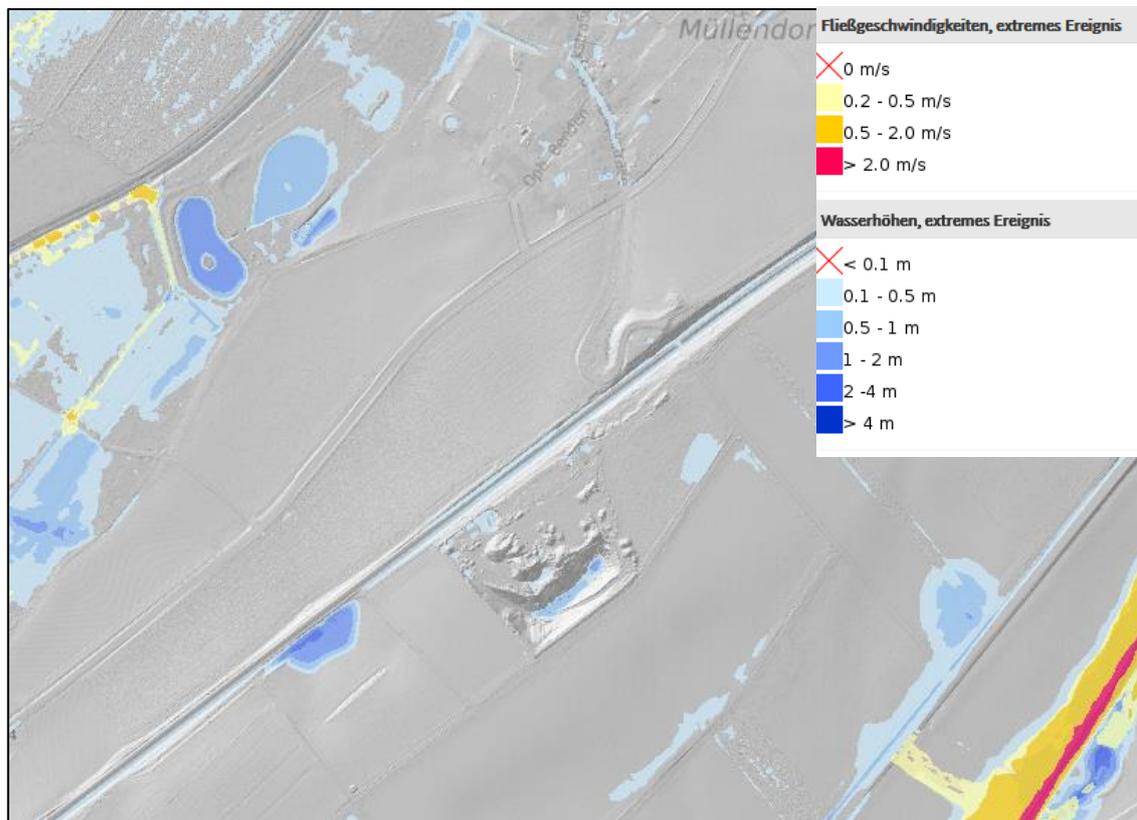


Abbildung 4: Starkregengefahrenkarte im Bereich der Wurm Müllendorf, extremes Ereignis

Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021

und Bürger, aber auch für Planungsbüros, Verwaltung und Katastrophenschutz, über die mögliche Überflutungsgefahr durch Starkregenereignisse bei Gebäuden, Unterführungen sowie der allgemeinen und kritischen Infrastruktur. Starkregenereignisse mit extremen Niederschlägen in kurzer Zeit (über 90 mm pro Stunde) verbunden mit hohen Fließgeschwindigkeiten werden im Zuge des fortschreitenden und sich beschleunigenden Klimawandels deutlich häufiger auftreten. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass Großwetterlagen sich über längere Zeiträume in einer Region halten und die Gefahr von langanhaltenden ergiebigen Regenschauern infolgedessen steigt.

Die Starkregenkarte (extremes Ereignis) für den Bereich Müllendorf wurden auf Basis hydrologischer und topographischer Gegebenheiten modelliert und bieten einen ersten Überblick über stärker betroffene Gebiete bzw. lokale Hotspots. Mit Kartendarstellungen wie diesen bestehen wichtige erste Ansatzpunkte für tiefergehende Untersuchungen. Die Reaktionen auf diese steigenden Gefahren müssen auf der lokalen Ebene zum Beispiel über angepasste Bauleitplanverfahren (wo kann wie gebaut werden) oder neu zu schaffende Retentionsflächen erfolgen.

In der Starkregengefahrenkarte (Abb. 4) sind für extreme Starkregenereignisse Flächen dargestellt, die überflutet werden, und deren Fließgeschwindigkeit. Im Änderungsbereich sind lediglich die derzeitige Abgrabung und geringe Flächen an der Bahnlinie von geringen Überflutungen betroffen.

## 6. FLÄCHENBILANZ

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen wird der Änderungsbereich gesamt in einer **Größe von ca. 2,23 ha** als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 78. Änderung wird die gesamte Fläche in gleicher Größe als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage (S/BB) ausgewiesen.

## 7. ANLAGEN

Anlage 1: Schallimmissionstechnische Voreinschätzung für beabsichtigte Nutzung im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Nr. XPG/01/22/GE/004, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 1. März 2022

Anlage 2: Lufttechnisches Gutachten zur Prognose der Geruchsstoffemissionssituation resultierend aus den Emissionen einer geplanten Anlage zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen der Firma H.-J.Pyls, Geilenkirchen, ECOPLAN GmbH, Mönchengladbach, Januar 1996

Geilenkirchen und Aachen, den 25.03.2022

Dipl.-Ing. Robert Moersheim

Planungsgruppe MWM